

100 Fragen und Antworten zum BFW DER EVG und seiner Gruppen-Sterbegeldversicherung

(Stand vom 01.10.2018)

Fragen zum Beginn der Mitgliedschaft

(01) Warum gibt es das BFW DER EVG und seine Gruppensterbegeldversicherung ?

Das BFW DER EVG wurde unter dem Namen **Bildungs- und Förderungswerk (BFW) der GdED** im Jahre 1969 als **erste** derartige Einrichtung einer DGB-Gewerkschaft gegründet, um organisierte Eisenbahner bei der **privaten** Vorsorge zu unterstützen. Auch bei anderen DGB-Gewerkschaften gibt es inzwischen solche Einrichtungen.

Von Mai 2000 bis April 2011 wurde das BFW unter den Namen *Bildungs- und Förderungswerk der TRANSNET Gewerkschaft e.V.*, Kurzbezeichnung war: **TRANSNET-BFW** geführt. Seit April 2011 trägt das BFW den Namen *Bildungs- und Förderungswerk der Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft e.V.*, die Kurzbezeichnung ist: **BFW der EVG**.

(02) Wer muss oder wer kann Mitglied im BFW DER EVG werden ?

Niemand **muss** Mitglied werden, aber Mitglieder des BFW DER EVG **können** werden:

- **Mitglieder** der **Gewerkschaft EVG**,
- deren **Ehepartner** oder **Lebensgefährten** sowie
- wirtschaftlich nicht selbständige **Familienangehörige** von EVG-Mitgliedern, wenn sie die Satzung des BFW DER EVG anerkennen.

Lebensgefährten und Familienangehörige müssen *gleiche* Anschrift und Beitragszahlungsbedingungen (Bankverbindung oder Hebelisten-Nr.) haben wie das EVG-Mitglied.

(03) Gibt es eine vorgeschriebene Beitrittserklärung ?

Ja, sie ist im Versicherungsantrag enthalten und schließt die Zuwendungserklärung für das BFW DER EVG und die Erklärung nach Bundes-Datenschutzgesetz ein.

(04) Woher erhält man Aufnahmeanträge / Beitrittserklärungen ?

Solche Anträge sind bei den Geschäftstellen der EVG oder direkt vom BFW DER EVG erhältlich. (siehe Fragen ab (76).

(05) Wohin schickt man Beitrittserklärungen ?

An das **BFW DER EVG, Postfach 11 01 43, 60036 Frankfurt am Main** oder an die Geschäftsstelle der EVG mit der Bitte um Weiterleitung an das BFW DER EVG.

Die Anschrift des BFW DER EVG ist:

✉ BFW DER EVG, Postfach 11 01 43, 60036 Frankfurt am Main

☎ Telefon 069 / 74 34 95 – 0

📠 Fax 069 / 74 34 95 – 55

(06) Warum gibt es beim BFW DER EVG eine Gruppen-Sterbegeldversicherung ?

Die Bestattungskosten sind ständig gestiegen, und das Sterbegeld aus gesetzlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüchen reicht nicht aus oder ist ganz gestrichen worden.

(07) Gibt es Altersgrenzen für den Beitritt ?

Das Eintrittsalter (siehe Frage (19)) ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nach *oben* auf **80 Jahre** begrenzt.

Das *untere* Eintrittsalter liegt bei **15 Jahren**.

Innerhalb der Altersgrenzen wird die Annahme des Antrags (unter Beachtung der Frage (02) behandelten Anerkennung der Satzung des BFW DER EVG) **garantiert**.

(08) Gibt es eine Gesundheitsprüfung ?

Nein, ebenso wenig wie "Risiko-Zuschläge" bei Krankheiten oder bei bestimmten Lebensverhältnissen.

(09) Kann man Mitglied des BFW DER EVG werden, ohne eine Gruppen-Sterbegeldversicherung abzuschließen?

Ja. In diesem Fall beträgt der Mitgliedsbeitrag monatlich 4,00€

(10) Kann man die Gruppensterbegeldversicherung abschließen, ohne Mitglied des BFW DER EVG zu werden ?

Nein.

(11) Gibt es eine Mindestversicherungssumme ?

Ja, sie lag seit 01.12.1997 bei *eintausend* DM.

Seit dem 01.01.2002 beträgt die Mindestversicherungssumme nur noch **500 €**.

(12) Gibt es eine Höchstversicherungssumme ?

Ja, sie lag anfangs bei *eintausend* DM und wurde schrittweise wie folgt bis auf *zwanzigtausend* DM erhöht:

01.07.1969	1 TDM,	01.10.1970	2 TDM,	01.01.1974	4 TDM,
01.04.1977	5 TDM,	01.12.1982	10 TDM,	01.05.1992	15 TDM
01.12.1995	20 TDM.				

Seit dem 01.01.2002 beträgt die Höchstversicherungssumme **12.500 €**.

(13) In welchen Stufen kann die Versicherungssumme festgelegt werden ?

Die Versicherungssumme konnte bedarfsgerecht in allen glatten 1.000 DM-Werten zwischen Mindest- und Höchst-Versicherungssumme (Fragen (11) und (12)) gewählt werden.

Mit der Einführung des Euro wurden stattdessen alle möglichen 500-€-Schritte zwischen 500 € und 12.500 € festgelegt, also 500 €, 1.000 €, 1.500 € usw. bis 12.000 €, 12.500 €.

(14) Was hat es mit den Einkommensgrenzen auf dem Antrag für eine Bewandnis ?

Es liegt ein völlig *veraltet* Antrag aus der ganz frühen DM-Zeit dem BFW vor. Die darauf angegebenen Einkommensgrenzen sollten das Mitglied davor warnen, eine zu hohe Belastung einzugehen. Bei aktuellen Anträgen gibt es diese Einkommensgrenzen schon lange nicht mehr.

(15) Wäre es nicht besser, statt der Versicherung das Geld bei der Bank anzulegen ?

Eine Sterbegeldversicherung ist als Risikolebensversicherung grundsätzlich nicht vergleichbar mit einem Sparvorgang bei einer Bank. Niemand weiß, wann das Risiko eintritt ...

(16) Warum gibt es unterschiedliche Tarife ?

Die Versicherungstarife werden auf der Grundlage von Sterbetafeln ermittelt und jeweils von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* genehmigt. Da die Lebenserwartung generell steigt, ändern sich von Zeit zu Zeit diese Berechnungsgrundlagen.

(17) Welche unterschiedlichen Tarife gab oder gibt es ?

Für alle Versicherungsverträge mit Beginn

- zwischen 01.07.1969 und 31.05.1980 gilt Tarif G,
- zwischen 01.06.1980 und 31.12.1990 gilt Tarif VG,
- zwischen 01.01.1991 und 30.11.1997 gelten die Tarife GSF und GSM
- zwischen 01.12.1997 und 30.06.2000 gilt Tarif VG 9,
- zwischen 01.07.2000 und 31.12.2001 gilt Tarif VG 9 / 2000 (auch ML 9),
- zwischen 01.01.2002 und 31.12.2003 gilt der Tarif VG 9 / 2000 €
(auch VG9 E) und
- zwischen 01.01.2004 und 31.12.2016 gilt der Tarif VG 9 / 2004 (auch ML 9 E).
- seit 01.01.2017 bis auf Weiteres gilt der Tarif VG 9 / 2017.

(18) Warum gab es von 1991 bis 2012 gesonderte Tarife für Frauen und Männer ?

Frauen haben nach statistischen Erhebungen im Mittel eine höhere Lebenserwartung als Männer. Sie zahlen deshalb auch länger Beiträge ein als Männer gleichen Eintrittsalters. Deshalb enthalten Tarife für Frauen niedrigere Versicherungsbeiträge als Tarife für Männer. (Bei „Altverträgen“ nach Tarif G

und VG, die von 1969 bis Ende 1990 abgeschlossen wurden, sind sie für Männer und Frauen gleich hoch.) Seit 2012 gibt es nur noch die Unisex Tarife.

(19) Warum ist nur das Geburtsjahr von Belang und nicht der Geburtstag bzw. -monat ?

Beim Gruppen-Sterbegeld des BFW DER EVG (wie auch bei der Gruppen-Rentenversicherung für Mitglieder der EVG und deren Angehörige und anderen Lebensversicherungen auch), wird das **Eintrittsalter** einheitlich nach der Formel berechnet:

Kalenderjahr des Abschlusses der Versicherung	z. B. 2018
minus Geburtsjahr des/der Versicherten	z. B. -1955
= <i>Eintrittsalter</i> des/der Versicherten.	z. B. = 63

Wenn das höchste Eintrittsalter (siehe Frage (07)) zum Beispiel gerade erreicht ist und der Antragsteller schon im Januar Geburtstag hatte, dann kann er trotzdem noch im Dezember dieses Jahres die Versicherung abschließen. Es ist also unerheblich, in welchem Monat der Geburtstag des Antragstellers liegt.

(20) Welche Unterlagen erhält das Mitglied ?

Das Mitglied erhält einen Versicherungsschein (Police) und Vertragsbedingungen, aber keinen besonderen Mitgliedsausweis des BFW DER EVG.

(21) Kann man von einem neu abgeschlossenen Versicherungsvertrag wieder zurücktreten ?

Innerhalb eines Monats kann der Rücktritt vom neu abgeschlossenen Vertrag erfolgen. Entscheidend für den Beginn der Rücktrittsfrist ist nicht das Datum des Versicherungsbeginns, sondern dasjenige Datum, an dem das Mitglied die Versicherungspolice (vergleiche Frage (20)) erhalten hat.

(22) Welches Versicherungsunternehmen steckt eigentlich hinter der Gruppen-Sterbegeldversicherung des BFW DER EVG ?

Nicht ein einzelnes Versicherungsunternehmen, sondern *drei* Konsortialpartner:

- **DBV** (mit 40% Anteil, zugleich federführender Versicherer),
- **DEVK** (mit 40% Anteil) und
- **SIGNAL-IDUNA** (mit 20% Anteil)

sind die Vertragspartner des BFW DER EVG im Gruppenvertrag zur Sterbegeldversicherung.

(23) Was ist ein Gruppenvertrag ?

Das ist ein Versicherungsvertrag, der nicht mit einer Einzelperson abgeschlossen wird, sondern mit Mitgliedern einer Berufsgruppe (z.B. Eisenbahner) oder mit Mitgliedern einer Vereinigung (z.B. BFW DER EVG).

(24) Wäre es nicht günstiger, die Kapitallebensversicherung für Mitglieder der EVG abzuschließen ?

Risiko-Lebensversicherungen (wie die Gruppen-Sterbegeldversicherung für Mitglieder des BFW DER EVG) sind prinzipiell *nicht* vergleichbar. Jeder muss für sich allein entscheiden, was er wählt.

Fragen zur Beitragszahlung

(25) Wie setzt sich der von einem Mitglied zu zahlende Beitrag zusammen ?

Der von einem Mitglied zu zahlende Beitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag zum BFW DER EVG und dem eigentlichen Versicherungsbeitrag zur Gruppen-Sterbegeldversicherung zusammen.

(26) Wie hoch war der Mitgliedsbeitrag im BFW DER EVG zu DM-Zeiten ?

Der Mitgliedsbeitrag im BFW DER EVG betrug seit 1969 für alle Mitglieder einheitlich 0,10 DM je Monat, unabhängig von der Anzahl der Versicherungen und von der Höhe des Versicherungsbeitrages (Frage (30)). Das waren 1,20 DM je Jahr.

(27) Wie hoch ist der einheitliche Mitgliedsbeitrag im BFW DER EVG jetzt ?

Der Mitgliedsbeitrag im BFW DER EVG wurde ab 01.01.2017 einheitlich auf 4,00 € je Monat oder 48,00 € je Jahr angehoben. Das liegt deutlich *unter* der Preisentwicklung der seit 1969 vergangenen Jahrzehnte und Jahre.

Alle Mitglieder sind mit der Oktober-Ausgabe 2016 der *EVG* Mitgliederzeitschrift-*imtakt*, über die Beitragsänderung informiert worden.

(28) Gibt es einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag im BFW DER EVG ?

Für alle diejenigen Mitglieder des BFW DER EVG, die dem BFW DER EVG regelmäßig Spenden (Überschussanteile) zuwenden, und das ist die übergroße Mehrheit, werden diese Spenden bis auf einen ebenfalls einheitlichen Restbeitrag von 1,50 € auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.

(29) Wie lange ist der Mitgliedsbeitrag für Versicherungsnehmer der Gruppen-Sterbegeldversicherung im BFW DER EVG zu zahlen ?

Solange wie (mindestens ein) Versicherungsbeitrag gezahlt wird, wird auch der Mitgliedsbeitrag uneingeschränkt erhoben.

(30) Ist die Beitragszahlung für den Mitgliedsbeitrag und den Versicherungsbeitrag getrennt möglich ?

Nein, die geringe Höhe des Mitgliedsbeitrags erlaubt den Aufwand einer getrennten Beitragszahlung nicht.

(31) Verzichtet das BFW DER EVG bei einigen Mitgliedern auf den Mitgliedsbeitrag ?

Das ist gemäß § 7 (3) der Satzung des BFW DER EVG zulässig. Das BFW DER EVG verzichtet bei Mitgliedern im höheren Alter auf die Zahlung des *ermäßigten* Mitgliedsbeitrag (siehe Frage (28)), wenn alle Versicherungen dieser Mitglieder planmäßig (siehe Frage (33)) oder vorzeitig (siehe Frage (28)) beitragsfrei gestellt worden sind.

(32) Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag ?

Der Versicherungsbeitrag ist von drei verschiedenen Größen abhängig:

- von dem bei Versicherungsbeginn gültigen **Versicherungstarif** (Frage (17)),
- von der gewählten **Versicherungssumme** (Fragen (11), (12) und (13)),
- vom **Eintrittsalter** (Frage (19)).

(33) Wie lange – bis zu welchem Lebensalter – ist der Versicherungsbeitrag planmäßig zu zahlen ?

Das ist abhängig vom Tarif (Frage (17)), der bei Abschluss der Versicherung gültig war:

- Tarif G bis 100 Jahre,
- Tarif VG bis 95 Jahre,
- für alle anderen Tarife (GSF / GSM / VG9) bis 85 Jahre.

(34) Bis zu welchem Monat ist der Versicherungsbeitrag planmäßig zu zahlen ?

So wie beim *Vertragsbeginn* der *Geburtsmonat* keine Rolle spielt (Frage (19)), trifft das auch beim *Ende* der Beitragszahlung zu. Beitragsfrei wird die Versicherung nach den oben genannten Jahren im *gleichen* Monat, für den der allererste Beitrag gezahlt worden ist. Hat ein Mitglied mehrere Versicherungen, dann kann das zu *unterschiedlichen* Beitragsfreistellungsdaten führen, abhängig davon, welchen *Versicherungsbeginnmonat* sie haben.

(35) Kann man die Gruppensterbegeldversicherung vorzeitig beitragsfrei stellen lassen?

Ja, mit schriftlichem Antrag. Das Versicherungsunternehmen berechnet in diesem Fall eine geringere Versicherungssumme und stellt darüber einen Nachtrag zum Versicherungsschein aus. Vorzeitige Beitragsfreistellung ist zu jedem beliebigen Monatsbeginn möglich, nicht jedoch rückwirkend. Voraussetzung für die vorzeitige Beitragsfreistellung ist, dass durch die bisherige Beitragszahlung ein genügendes Deckungskapital für diese Versicherung beim Versicherungsunternehmen angesammelt worden ist.

(36) Kann eine vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherung wieder in eine beitragspflichtige Versicherung zurückverwandelt werden ?

Ja, wenn die Beitragsfreistellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt und der Beitrag für die bisher beitragsfreie Zeit nachentrichtet wird.

(37) Kann ein Mitglied für ein anderes Mitglied die Beitragszahlung übernehmen ?

Ja, das ist für alle Kombinationen gemäß Frage (02) möglich. Unabhängig davon, wer das Gewerkschaftsmitglied ist, wird dann das *bezahlende* Mitglied als so genannter *Hauptversicherter* bezeichnet, alle diejenigen, für die dieser mitbezahlt, als so genannte *Mitversicherte*. Haupt- und Mitversicherter stellt keinerlei Wertung dar. Für die Inanspruchnahme der satzungsgemäßen Leistungen (siehe Fragen ab (76)) sind alle Mitglieder **gleichberechtigt**.

(38) Auf welche Weise ist die Beitragszahlung möglich ?

Die Beitragszahlung ist nur im **Lastschriftverfahren** über eine **Einzugsermächtigung** des Mitglieds, wobei zwischen dem 1. und dem 15. des Monats als Einzugstermin gewählt werden kann, möglich.

Die früher mögliche Beitragszahlung über *Dauerauftrag* wird wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes beim BFW DER EVG nicht mehr akzeptiert.

Hat ein Mitglied mehr als eine Gruppen-Sterbegeldversicherung beim BFW DER EVG so muß die Beitragszahlung für alle Versicherungen auf die gleiche Weise und insgesamt erfolgen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn das Mitglied für „mitversicherte“ Familienangehörige den Beitrag zahlt.

(39) Wann ist der Beitrag zu zahlen ?

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich.

(40) Sind Abweichungen von der monatlichen Beitragszahlung möglich ?

Mit einer Einzugsermächtigung zum **Lastschriftverfahren** kann zwischen folgenden Rhythmen gewählt werden:

- *monatlich* (Standard, wenn nichts anderes verlangt),
- *vierteljährlich* (ab Januar, April, Juli oder Oktober für die Folgemonate),
- *halbjährlich* (ab Januar oder Juli für die Folgemonate),
- *jährlich* (ab Januar für die Folgemonate).

(41) Was ist, wenn die Beitragszahlungspflicht innerhalb der viertel-, halb- oder ganzjährigen Zahlungsperiode endet ?

Die zuviel gezahlten Mitglieds- und Versicherungsbeiträge werden unaufgefordert vom BFW DER EVG zurückgezahlt.

(42) Werden Spenden- oder Beitragsbescheinigungen ausgestellt ?

Weder der Mitgliedsbeitrag, noch der Versicherungsbeitrag stellt eine Spende dar. Deshalb werden Spendenbescheinigungen nicht ausgestellt.

Als Nachweis der Beitragszahlung („Vorsorgeaufwendungen“) für Steuerzwecke genügen Kopien der Policen und der Kontoauszüge. Auf (jeweils einzelnen) Wunsch stellt das BFW DER EVG jedoch spezielle Beitragsbescheinigungen aus.

(43) Was ist aus Beiträgen und Versicherungsleistungen geworden, als der Euro eingeführt wurde ?

Die Versicherungsbeiträge, der BFW-Mitgliedsbeitrag und die auszahlenden Leistungen wurden „automatisch“ auf Euro umgerechnet. Besondere Nachträge zu den Versicherungsscheinen wurden darüber nicht ausgestellt. Aus den früher „glatten“ 1000-DM-Werten bei den Versicherungssummen wurden dabei „krumme“ €-Werte.

Mit einem Erhöhungsantrag kann man wieder insgesamt zu „glatten“ 500- bzw. 1000-€-Werten der Versicherungssumme kommen. Hierfür besteht jedoch keine Verpflichtung.

(44) Kann es sein, dass insgesamt mehr Versicherungsbeitrag gezahlt wird, als die Versicherungssumme ausmacht ?

Das kann eintreten, jedoch nur bei höherem Eintrittsalter. Darauf wird im Versicherungsantrag ausdrücklich hingewiesen.

Fragen zu bestehenden Versicherungen

(45) Wohin soll ein Mitglied Mitteilungen über Änderungen seiner Bankverbindung oder seiner Anschrift richten ?

Am besten an das **BFW DER EVG, Postfach 11 01 43, 60036 Frankfurt am Main** oder an die Geschäftsstelle der EVG mit der Bitte um Weiterleitung dorthin.

(46) Warum hat das BFW DER EVG keine *ordentliche* Anschrift mit Straße und Hausnummer ?

Natürlich hat das BFW DER EVG auch eine *ordentliche* Anschrift. Sie lautet **BFW DER EVG, Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt am Main**. Ein Fahrstuhl bringt eventuelle Besucher zum BFW DER EVG in die 4. Etage.)

Die Postfach-Adresse wird deshalb immer zuerst angegeben, weil über diese die Post schneller ausgeliefert wird (Briefsendungen ans BFW DER EVG mit der Anschrift Weilburger Str. 24 werden nicht direkt zugestellt, sondern im Postamt nachträglich in das Postfach eingelegt – das kostet Zeit).

(47) Reicht es nicht, wenn nur die zuständige Geschäftsstelle der EVG die Änderung erfährt ?

Nein, das reicht nicht, denn die Gewerkschaft und ihr BFW DER EVG sind zwei *verschiedene* Vereinigungen, zwischen denen es aus Datenschutzgründen keinen generellen Informationsaustausch geben darf. (Das schließt die Weiterleitung von übergebenen Unterlagen an das BFW DER EVG allerdings nicht aus.)

(48) Müssen *alle* Änderungen schriftlich gemeldet werden ?

Ja, Anschriftenänderungen, Änderungswünsche zum Beitragseinzug, Festlegungen zur Bezugsberechtigung, erstmalige Einzugsermächtigungen, Anträge auf vorfristige Beitragsfreistellung und alle Meldungen zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses bedürfen immer der Schriftform (**Fax-Nr. 069 / 74 34 95 55 oder Mail: sterbegeld@bfw-evg.de** genügt, außer bei Leistungsfällen – siehe Frage (90)).

(49) Warum gibt es bei Erhöhung der Versicherungssumme ein besonderes Antragsformular ?

Bis Ende 2003 gab es nur *ein* Formular für Erst- und für spätere Erhöhungsversicherungen. Der darin enthaltene Satz: „*Ich beantrage die Mitgliedschaft ... und erkenne den Mitgliedsbeitrag ... an*“ führte bei Erhöhungsanträgen zur Befürchtung, dass der BFW-Mitgliedsbeitrag mehrfach erhoben werden könnte. Deshalb wurde ein neuer Vordruck speziell für Erhöhungen eingeführt.

(50) Warum gibt es bei Erhöhung der Versicherungssumme einen zusätzlichen Versicherungsschein ?

Alle Versicherungsabschlüsse hängen vom Eintrittsalter ab, das bei der Erhöhung selten dasselbe wie beim vorherigen Abschluss ist. Für die „älteren“ Verträge gilt Bestandsschutz. Deshalb gibt es jeweils zusätzliche Versicherungsscheine nur für die Erhöhungsbeträge der Versicherungssumme.

(51) Kann man mehrere Gruppensterbegeldversicherungen zu einer einzigen Versicherung zusammenfassen ?

Nein (siehe Frage (49)). Es gibt Mitglieder im BFW DER EVG, die acht oder noch mehr einzelne Versicherungen mit unterschiedlichem Versicherungsbeginn-Daten haben.

(52) Kann man die Gruppensterbegeldversicherung beleihen ?

Nein

(53) Kann das Mitglied eine (oder alle seine) Gruppensterbegeldversicherung(en) kündigen ?

Ja, schriftlich zum nächsten möglichen Termin (also nicht rückwirkend).

(54) Kann das BFW DER EVG einem Mitglied die Versicherung kündigen ?

Ja, wenn das Gewerkschaftsmitglied, das für sich oder für seine Angehörigen die Versicherung beantragt hat, aus der EVG ausgetreten ist.

Bei Rückständen in der Beitragszahlung kann das Mahn- und Kündigungsverfahren ebenfalls bis zur Kündigung führen.

- (55) Was ist mit den Versicherungen von Familienangehörigen, wenn das Mitglied seinen Austritt aus der EVG erklärt ?**
Auch diese Versicherungen können vom BFW DER EVG gekündigt werden.
- (56) Was ist mit der Versicherung von Familienangehörigen, wenn das Mitglied der EVG gestorben ist ?**
Die Versicherungen werden fortgeführt („Vertrauensschutz“).
- (57) Was ist mit der Versicherung von Familienangehörigen, wenn diese wirtschaftlich selbständig werden ?**
Die Versicherungen werden fortgeführt („Vertrauensschutz“)
- (58) Was ist mit der Versicherung von Familienangehörigen, wenn das Mitglied der EVG geschieden ist ?**
Die Versicherungen werden fortgeführt („Vertrauensschutz“).
- (59) Was geschieht mit den eingezahlten Beiträgen bei Kündigung einer Gruppensterbegeldversicherung ?**
Die Mitgliedsbeiträge zum BFW DER EVG werden *nicht* erstattet.
Aus den eingezahlten Versicherungsbeiträgen wird der Rückkaufswert ermittelt und ausgezahlt
- (60) Wie berechnet sich der Rückkaufswert einer Versicherung ?**
Der Rückkaufswert wird vom federführenden Versicherungsunternehmen ermittelt (nicht vom BFW DER EVG) und dem Mitglied mitgeteilt. Hierfür gibt es ein vom Aufsichtsamt für Versicherungswesen genehmigtes Rechen-schema.
Der Rückkaufswert ist stets geringer als die Summe der eingezahlten Ver-sicherungsbeiträge
- (61) Der Versicherungsschein hat eine andere Nummer, als im letzten Schrei-ben des BFW DER EVG angegeben. Was ist da los ?**
Das federführende Versicherungsunternehmen hat in der Vergangenheit mehrfach seinen Nummernschlüssel intern geändert. Die Policen mit den (alten) Nummern sind uneingeschränkt gültig.
- (62) Ein Versicherungsschein ist verloren gegangen. Was kann man tun ?**
Mit einer schriftlichen Verlusterklärung an Eides statt an das Versicherungs-unternehmen kann eine Ersatzpolice angefordert werden.
- (63) Ab wann gibt es Auskünfte zum Stand der Versicherungen ?**
Von Anfang an.
- (64) Wer erteilt Auskünfte zum Stand der Versicherungen ?**
Das BFW DER EVG erteilt Auskünfte, soweit nicht das federführende Ver-sicherungsunternehmen dafür zuständig ist.
- (65) Wie und an wen werden Auskünfte zum Stand der Versicherungen erteilt ?**

An den Versicherten selbst oder den von ihm benannten Bevollmächtigten werden (telefonisch oder schriftlich) Auskünfte gegeben. Schriftliche Auskünfte werden mit einem sogenannten **Stammblatt** erteilt.

(66) Kann bei mehreren Versicherungen jede für sich beitragsfrei gestellt / gekündigt / in der Zuwendung widerrufen werden?

Ja.

(67) Kann man das Eintrittsalter „überlisten“, wenn man vor dem 80. Lebensjahr schon Mitglied des BFW DER EVG geworden war?

Nein, eine Erhöhung der Versicherungssumme ist ab Eintrittsalter 81 Jahre nicht mehr möglich.

Fragen zur Überschussbeteiligung

(68) Wer ist überschussberechtigt ?

Jede einzelne Versicherung für sich wurde früher erst überschussberechtigt, sobald diese Versicherung länger als ein Jahr bestand und die Beiträge laufend entrichtet worden sind. Das bedeutete jedoch nicht, dass ab 13. Versicherungsmonat bereits konkrete Überschussanteile anfallen mussten.

Seit 01.01.2002 gilt für alle neu abgeschlossenen Versicherungen beim BFW DER EVG eine neue Überschussbeteiligung (siehe Frage (69)).

(69) Wie hoch sind die Überschüsse ?

Die Überschussanteile werden jährlich neu vom Versicherungsunternehmen ermittelt. Dem liegt kein über die Jahre *fester* Prozentsatz zugrunde.

Die Höhe der Überschussanteile hängt immer ab von der wirtschaftlichen Lage der Versicherungsunternehmen sowie von der

- Höhe des monatlichen *Versicherungsbeitrages*,
- Höhe der *Versicherungssumme*,
- *Versicherungsdauer* der Versicherungen des Mitglieds
- sowie vom *Versicherungstarif*.

(70) Warum gibt es eine Zuwendungserklärung für das BFW DER EVG ?

Vom BFW DER EVG-Mitgliedsbeitrag allein (Fragen (27) und (28)) könnte das BFW DER EVG seine Aufgaben nicht bestreiten. Das ist nur mit den von den Mitgliedern zugewendeten Überschussanteilen möglich.

(71) Was finanziert das BFW DER EVG mit den zugewendeten Überschussanteilen ?

Mit den zugewendeten Überschussanteilen finanziert das BFW DER EVG

- seine satzungsgemäßen Aufgaben und
- den Beitragseinzug, die Werbung und seine eigene Verwaltung.

(71) Welche Anteile (bei Tarifen aus DM-Zeiten) erhält das Mitglied und welche das BFW DER EVG ?

Die Überschussanteile werden bei den Tarifen G und VG je zur *Hälfte* dem Versicherungskonto des Mitglieds und dem Beitragskonto des BFW DER EVG gutgeschrieben.

Bei den Tarifen GSF und GSM sowie VG 9 und VG 9 / 2000 (ML 9) zu DM-Zeiten wird zwischen Grundüberschussanteil und Zinsüberschussanteil unterschieden:

- Der Grundüberschussanteil beträgt zur Zeit 20% des überschussberechtigten Jahresbeitrages (ohne Unfall-Zusatzversicherungsbeitrag) bei den Tarifen GSF und GSM bzw. 10% beim Tarif VG 9 (ML 9). Er geht an das BFW DER EVG.
- Der Zinsüberschussanteil beträgt zur Zeit 2,4% des jeweiligen Deckungskapitals der Versicherung bei den Tarifen GSF und GSM bzw. 2,0% beim Tarif VG 9 bzw. 2,75% beim Tarif VG 9 / 2000 (ML 9). Das Deckungskapital steigt von Jahr zu Jahr an und entspricht am Ende der Laufzeit der Höhe der Versicherungssumme. Der Zinsüberschussanteil wird in voller Höhe dem Versicherungskonto des Mitglieds gutgeschrieben.
- Bezogen auf die gesamte Laufzeit einer Versicherung kann man davon ausgehen, dass die dem BFW DER EVG zugewendeten Grundüberschussanteile ebenso wie die für das Mitglied verzinslich angesammelten Zinsüberschussanteile jeweils in *etwa der Hälfte* der gesamten Überschussanteile entsprechen.

(73) Welche Anteile erhält das Mitglied und welche das BFW DER EVG jetzt bei neu abgeschlossenen Versicherungen ?

Da es bei der unterschiedlichen Behandlung der Grund- und der Zinsüberschussanteile jedoch in Einzelfällen insbesondere in den Anfangsjahren der Versicherungen zu Abweichungen von dieser „*etwa-die-Hälfte*“-Aussage gekommen war, ist für alle seit dem 01.01.2002 neu abgeschlossenen Verträge wieder die strikte 50 %-Aufteilung für alle Grund- und Zinsüberschussanteile eingeführt worden.

(74) Kann die Zuwendungserklärung widerrufen werden ?

Ja, schriftlich. Das hat dann aber Auswirkungen auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages zum BFW DER EVG (siehe Fragen (27) und (28)).

(75) Werden Zuwendungen an das BFW DER EVG aus zurückliegenden Jahren bei Widerruf erstattet ?

Nein, der Widerruf kann nur für die Zukunft gelten.

Fragen zu den satzungsgemäßen Leistungen des BFW DER EVG

(76) Was macht das BFW DER EVG mit den zugewendeten Überschüssen ?

Die ihm zugewendeten Überschüsse verwendet das BFW DER EVG für seine satzungsgemäßen Aufgaben (vor allem Seminare und BFW-Ratgeber), für den Beitragseinzug, für Werbung und Verwaltungsaufgaben (vergleiche Frage (71)).

(77) Wer kontrolliert die Verwendung der Überschüsse durch das BFW DER EVG ?

Jährlich erfolgen - unabhängig voneinander - Prüfungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und durch die Revisionskommission der EVG. Das ist in der Satzung des BFW DER EVG im § 8 (3) und (4) so festgelegt.

(78) Wie kann das Mitglied BFW-Ratgeber erhalten ?

Über die Geschäftsstellen der EVG, denn nur diese sind berechtigt, Bestellungen abzugeben. Geliefert wird an die Geschäftsstellen einmal in jedem Monat. Eine Direktlieferung an ein einzelnes BFW-Mitglied ist aus Kostengründen nicht möglich.

(79) Welche BFW-Ratgeber gibt es ?

Darüber wird regelmäßig in EVG-*inform* berichtet. Das Angebot reicht von fachlichen Bahn-Themen über die gesamte PC-Technik bis zu sozialen und tariflichen Fragen. Auch auf der Homepage des BFW DER EVG kann man sich darüber informieren (www.bfw-evg.de).

(80) Was kosten die BFW-Ratgeber für Mitglieder des BFW DER EVG, für Mitglieder der EVG und für Dritte ?

Die Ratgeber werden grundsätzlich *kostenlos* abgegeben, nach der Satzung des BFW DER EVG aber nur *an BFW-Mitglieder*, die ja mit ihrer Zuwendungs-erklärung die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen. Nach Abstimmung mit dem BFW-Vorstand können zu Werbezwecken auch Ratgeber an Nicht-BFW-Mitglieder abgegeben werden.

(81) Wie kann das Mitglied an BFW DER EVG-Seminaren teilnehmen ?

Die Organisation erfolgt grundsätzlich durch die Landesverbandsvorstände der EVG. Diese können damit auch Geschäftsstellen, Ortsverbände oder Personengruppen beauftragen. Interessenten wenden sich deshalb am besten an die jeweilige Geschäftsstelle der EVG.

Das BFW DER EVG ist an der Organisation der Seminare nicht beteiligt, es übernimmt nur die Finanzierung für Mitglieder des BFW DER EVG.

Die Mitgliedschaft im BFW DER EVG ist demnach Voraussetzung für die Teilnahme an den vom BFW DER EVG finanzierten Seminaren.

(82) Was ist, wenn jemand an einem vom BFW DER EVG finanzierten Seminar teilnehmen will, der (noch) nicht Mitglied des BFW DER EVG ist ?

Die Seminarkosten für diesen Teilnehmer bzw. diese Teilnehmerin werden *nicht* vom BFW DER EVG übernommen. Wird der Beitritt noch während des Seminars erklärt, dann werden auch die Kosten vom BFW DER EVG übernommen.

(83) Welche Seminarkosten finanziert das BFW DER EVG ?

Im Rahmen des dem Landesverband vom BFW DER EVG vorgegebenen Seminarbudgets regelt die Kostenübernahme die Richtlinie der EVG zu Seminarfinanzierung. Grundsätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer, Fahrt- und Materialkosten der Referenten und Ähnliches vom BFW DER EVG übernommen.

(84) Warum sollte BFW-Seminare auch im *Jugendcamp Eze Sur Mer* stattfinden?

Gemäß Vorstandsbeschluss des BFW DER EVG sind die vom BFW DER EVG finanzierten Seminare im gewerkschaftseigenen Haus der EVG *in Eze Sur Mer* in Frankreich zu begrüßen.

(85) Gibt das BFW DER EVG Zuschüsse an einzelne Mitglieder oder zur Förderung von Vereinigungen ?

Das BFW DER EVG gewährt weder einzelnen Mitgliedern, noch irgendwelchen Vereinigungen Zuschüsse. Das schließt Inserats- oder Portokosten für die Werbung zur Gruppensterbegeldversicherung des BFW DER EVG nicht aus.

Fragen zum Leistungsfall

(86) Wer bekommt beim Eintritt des Leistungsfalles eigentlich das Geld ?

Grundsätzlich erhält der Inhaber des Versicherungsscheins das Geld.

Wenn das Mitglied (schriftlich, mit Datumsangabe!) einen Bezugsberechtigten bestimmt hat, dann bekommt dieser das Geld überwiesen; ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge.

(87) Kann die schriftliche Festlegung eines Bezugsberechtigten gelöscht oder geändert werden ?

Ja, jederzeit, solange eine solche Bezugsberechtigung nicht mit dem Wort „*unwiderruflich*“ erteilt worden war. Es gilt immer diejenige Festlegung mit dem jüngsten Datum.

(88) Können *mehrere* Bezugsberechtigte festgelegt werden ?

Ja, wobei die Bezugsberechtigung auf einzelne Versicherungen oder auf beliebige Anteile der auszuzahlenden Gesamtsumme verteilt werden kann.

In gleicher Weise kann auch festgelegt werden, dass ein Bezugsberechtigter nur dann das Geld bekommen soll, wenn der in der Reihenfolge vor ihm festgelegte Bezugsberechtigte nicht mehr am Leben ist.

(89) Wann ist es besonders zweckmäßig, eine bezugsberechtigte Person festzulegen ?

Bei Verlust einer Versicherungspolice und daraufhin erbetener Ersatzpolice (Frage (62)) kann das *verlorene* Original plötzlich wieder „auftauchen“. Ist der Einreicher der Originalpolice dann schneller als der Inhaber der Ersatzpolice, dann gelangt das Geld unter Umständen an einen unerwünschten Empfänger. Deshalb empfiehlt sich bei Verlust einer Versicherungspolice die Festlegung einer bezugsberechtigten Person auch dann, wenn eigentlich die gesetzliche Erbfolge gelten sollte.

(90) Welche Unterlagen muss der Bezugsberechtigte einreichen ?

- alle **Versicherungspolicen** (bzw. Ersatzpolicen) im **Original**,
- **Sterbeurkunde** als Kopie und
- **unterschiedene Erklärung** des Bezugsberechtigten, auf welches **Konto** (IBAN, BIC, Bankname, Kontoinhaber) das Geld überwiesen werden soll.

(91) Wohin müssen die Unterlagen geschickt werden ?

An das **BFW DER EVG, Postfach 11 01 43, 60036 Frankfurt am Main**. Erfolgt die Einsendung der Unterlagen direkt an das federführende Versicherungsunternehmen oder an eine Filiale der Versicherungskonsorten, dann verzögert sich wegen des zusätzlichen Postweges verständlicherweise die Auszahlung.

(92) Was ist, wenn die Unterlagen unvollständig oder bei Versicherungspolicen nur als Kopie eingereicht werden ?

Vom BFW DER EVG müssen die fehlenden Unterlagen oder Ersatzdokumente angefordert werden. Das verzögert verständlicherweise die Auszahlung.

(93) Wie schnell erfolgt eigentlich die Auszahlung ?

Das BFW DER EVG zahlt nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Nutzung der modernen PC-Technik und der Datenübertragung im Regelfall (keine Störungen) innerhalb von *drei Arbeitstagen* die Leistungsbeträge aus.

(94) Gibt es Erhöhungen der Versicherungssumme ?

Für alle Verträge nach Tarif G und VG wird ein Todesfall-Bonus von 10 % zur Versicherungssumme gezahlt. Überschussanteile werden zusätzlich gezahlt. Der Bonus endet immer (abgerundet) auf ganzen €-Beträgen.

(95) Was heißt Bonusregelung ?

Bonus ist ein Zuschlag, der wegen der bei den Tarifen G und VG im Vergleich zu den späteren Tarifen höheren Versicherungsbeiträge bei gleichem Eintrittsalter gerechtfertigt ist.

(96) Wann gibt es die doppelte Versicherungssumme ?

Bei Unfalltod (auch im ersten Versicherungsjahr!) wird die vereinbarte Versicherungssumme verdoppelt. (Eventuelle Überschussanteile und der Bonus gemäß Frage (95) werden dabei nicht verdoppelt.)

(97) Warum werden alte Mitglieder bei Unfalltod „benachteiligt“ ?

Ab 75. Lebensjahr wird die Versicherungssumme nur dann verdoppelt, wenn der Unfalltod bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels eingetreten ist und dieses Verkehrsmittel unmittelbar am Unfall beteiligt war.

Diese Regelung entspricht den allgemeinen Unfall-Zusatz-Versicherungsbedingungen, die seit 1969 auch für die Gruppen-Sterbegeldversicherung des BFW DER EVG gelten.

(98) Wird eigentlich auch bei Selbsttötung eines Mitglieds gezahlt ?

Ja, uneingeschränkt nach Ablauf einer Dreijahresfrist. In den ersten drei Jahren der Versicherung wird in der Regel nur ein etwa vorhandenes Deckungskapital ausgezahlt.

(99) Wie erfolgt die Verzinsung der Überschussanteile im Laufe des Jahres ?

Die Überschussanteile werden in Monatsschritten verzinst.

Bis 31.12.2002 lag dieser Zinssatz bei 6,25 % je Jahr oder 6,25/12 % je (*vollendeten*) Monat. Seit dem 1.1.2003 beträgt der Zinssatz 5,00 % je Jahr oder 5/12 % je (*vollendeten*) Monat.

(100) Gibt es Kürzungen der Versicherungssumme ?

Kürzungen gibt es nur im ersten Versicherungsjahr („Zwölfstel-Regelung“):

- Bei Tod im *ersten* Versicherungsmonat wird der eingezahlte Beitrag erstattet.
- Bei Tod im *zweiten bis zwölften* Versicherungsmonat wird die Anzahl der Versicherungsmonate, um eins verringert, als Monatsanteilswert für die Versicherungssumme verwendet. Zum Beispiel sei die Versicherungssumme 12.000 € und der Tod im sechsten Versicherungsmonat eingetreten, dann werden $6 - 1 = 5$ Monatsanteile von 12.000 € / 12 Monate berechnet, das sind 5.000 €.
- Ab zweitem Versicherungsjahr (dreizehntem Versicherungsmonat) oder bei Unfalltod (vergleiche Frage (96)) gibt es *keine* Kürzungen, lediglich die Beiträge für Hinterbliebene können (vor allem bei nicht mehr möglichem Hebelisteneinzug) für eine Übergangszeit vorab einbehalten werden.